



# Statuten insieme Freiamt

Verein der Eltern und  
Freunde geistig Behinderter

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1.	Name / Sitz	3
Art. 2.	Neutralität	3
Art. 3.	Zugehörigkeit	3
Art. 4.	weck	3
Art. 5.	Ziele	3
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	
Art. 6.	Mitglieder	4
Art. 7.	Aufnahme / Ausschluss	4
Art. 8.	Austritt	4
Art. 9.	Haftung	4
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	
Art. 10.	Organe	5
Art. 11.	Mitgliederversammlung	5
Art. 12.	Anträge	5
Art. 13.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
Art. 14.	Teilnahme an Abstimmungen	5
Art. 15.	Geschäfte der Mitgliederversammlung	5
Art. 16.	Vorstand	6
Art. 17.	Aufgaben des Vorstands	6
Art. 18.	Beschlüsse des Vorstands	6
Art. 19.	Protokolle der Mitgliederversammlung	6
<b>IV.</b>	<b>Finanzen</b>	
Art. 20.	Finanzierung und Beiträge	6
Art. 21.	Rechnungsjahr	6
<b>V.</b>	<b>Statutenrevision</b>	
Art. 22.	Statutenrevision / Auflösung des Vereins	7
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Art. 23.	Verbleibendes Vermögen	7
Art. 24.	Inkraftsetzung der Statuten	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1. Name / Sitz**  
Unter dem Namen insieme Freiamt – Verein der Eltern und Freunde geistig Behinderter – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bremgarten.
- Art. 2. Neutralität**  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann seine Angebote auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stellen.
- Art. 3. Zugehörigkeit**  
insieme Freiamt ist Mitglied der Dachorganisation insieme Schweiz und kann weiteren Organisationen mit vergleichbarem Ziel und Zweck beitreten.
- Art. 4. Zweck**  
Die Aktivitäten des Vereins bezwecken die Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Institutionen, Organisationen und anderen Interessengemeinschaften.
- Art. 5. Ziele**  
insieme Freiamt verfolgt zur Erreichung seines Zwecks folgende Ziele:
- Verbesserung der Stellung der Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesetzgebung und Förderung ihrer Eingliederung in die Gesellschaft.
  - Unterstützung der Eltern, Angehörigen und Betreuungspersonen von Menschen mit geistiger Behinderung.
  - Förderung von Einrichtungen und Massnahmen zur Unterstützung und Eingliederung von geistig Behinderten in allen Phasen ihres Lebens.
  - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Eltern bzw. Betreuungspersonen und verwandten Organisationen.
  - Unterstützung bei Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen durch Invalidenversicherung, Krankenkassen und ähnlichen sozialen Einrichtungen.
  - Präsenz in den Medien zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen mit einer geistigen Behinderung.
  - Unterstützung von Einrichtungen, die Menschen mit geistiger Behinderung Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten bieten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Gönnern.

#### Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind in der Regel Eltern, Elternteile, Angehörige oder gesetzliche Vertreter von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Ebenso Menschen mit einer geistigen Behinderung. Personen, welche die Anliegen des Vereins unterstützen, können Aktivmitglied sein.

#### Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können Behörden, öffentliche und private Körperschaften oder Personengesellschaften sein. Sie sind vereinsrechtlich Aktivmitglieder.

#### Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie sind vereinsrechtlich Passivmitglieder.

### Art. 7. Aufnahme / Ausschluss

Für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Diesbezügliche Beschlüsse des Vorstandes können von den Betroffenen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig durch Mehrheitsbeschluss.

### Art. 8. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

### Art. 9. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## III. Organisation

### Art. 10. Organe

Organe sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand  
3. die Revisionsstelle

### Art. 11. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn die Rechnungsrevisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

### Art. 12. Anträge

Anträge der Mitglieder können vor oder während der Versammlung gestellt werden.

### Art. 13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Sachgeschäfte und die Wahlen werden durch offenes Handmehr entschieden, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

### Art. 14. Teilnahme an Abstimmungen

Stimm- und Wahlrecht haben mündige Aktiv- und Kollektivmitglieder. Elternpaare haben zwei Stimmen, Elternteile eine Stimme. Alle unter Aktiv- und Kollektivmitglieder aufgeführten Personen haben eine Stimme. Der Vorstand enthält sich der Stimme bei Beschlüssen über seine Entlastung.

### Art. 15. Geschäfte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten /der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Entlastungserklärung an den Vorstand
- Wahl des Vorstands für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder und Gönner
- Beschlussfassung über Zuwendungen an Dritte
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms

- Behandlung von Anträgen
- Revision der Statuten
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand überwiesen werden

#### Art. 16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Er organisiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er arbeitet ehrenamtlich, die Spesen werden von der Vereinskasse gedeckt.

#### Art. 17. Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen im Sinne der Zweckbestimmung und den Zielsetzungen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 18. Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### Art. 19. Protokolle der Mitgliederversammlung

Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der neuen Mitgliederversammlung einsehbar sein.

## IV. Finanzen

#### Art. 20. Finanzierung und Beiträge

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- jährliche Beiträge der Mitglieder
- Subventionen und Beiträge von Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften, Privatpersonen etc.
- Schenkungen und Legate
- eigene Veranstaltungen
- Zinserträge

#### Art. 21. Rechnungsjahr

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## V. Statutenrevision

#### Art. 22. Statutenrevision / Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderung der Statuten, über den Zusammenschluss mit einem andern Verein oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 23. Verbleibendes Vermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist einem Sozialwerk mit ähnlichem Zweck und Ziel zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### Art. 24. Inkraftsetzung der Statuten

Die revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012 genehmigt und treten ab 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 26. April 1996.

Bremgarten, den 16. Februar 2012

Die Präsidentin: Sybille Bader

Die Aktuarin: Sonja Widmer-Weibel



**insieme**  
freiamt

**insieme Freiamt**

Verein der Eltern und  
Freunde geistig Behinderter  
Manzelnweg 7  
5522 Tägerig

[www.insieme-freiamt.ch](http://www.insieme-freiamt.ch)